„Reichsbürger“, „Reichsregierungen“ und „Selbstverwalter“

Die Exil-Regierung Deutsches Reich

Freistaat Preußen
Offizielle Weltnetzseite

Wir leben Alternativen

NEU DEUTSCHLAND

Informationen und Handlungsempfehlungen zur „Reichsbürgerszene“

SACHSEN-ANHALT
Ministerium für Inneres und Sport

„Reichsbürger“, „Reichsregierungen“ und „Selbstverwalter“

Informationen und Handlungsempfehlungen
zur „Reichsbürgerszene“

Impressum

Herausgeber:
Ministerium für Inneres und Sport
des Landes Sachsen-Anhalt
Halberstädter Straße 2/am „Platz des 17. Juni“
39112 Magdeburg

Redaktion:
Ministerium für Inneres und Sport
des Landes Sachsen-Anhalt
Referat Extremismusprävention, Spionageabwehr,
Wirtschaftsschutz
Nachtweide 82
39124 Magdeburg

Druck:
Fachhochschule Polizei Sachsen-Anhalt

2. Auflage, Stand: Oktober 2018

Inhalt

Seite

1 Vorbemerkungen ... 4

1.1 Situation ... 4

1.2 Was ist die Zielsetzung dieser Handreichung? ... 6

2 Die sogenannte Reichsbürgerszene ... 7

2.1 Was ist unter „Reichsregierungen“ zu verstehen? ... 7

2.2 Was sind „Reichsbürger“? ... 9

2.3 Was ist unter „Selbstverwaltern“ zu verstehen? ... 10

2.4 Wozu benötigt der Verfassungsschutz Informationen? ... 11

3 Mögliche Anhaltspunkte für eine Zugehörigkeit zur Reichsbürgerszene? ... 13

3.1 Typische Argumentationsmuster ... 13

3.2 Typische Verhaltensweisen ... 22

3.3 Typische formale Merkmale von Schreiben ... 24

3.4 „Hoheitliches“ Auftreten und Pseudo-Legitimation ... 26

3.5 Beispiele für Akteure in Sachsen-Anhalt ... 28

4 Staatliche Interessen ... 34

4.1 Durchsetzen der Geltung der Rechtsordnung ... 34

4.2 Verfolgen von Ordnungswidrigkeiten/Straftaten ... 38

4.3 Sammeln und Auswerten von Informationen ... 40

4.4 Informieren und Sensibilisieren ... 42

5 Ihre Mithilfe und unsere Unterstützung ... 43

5.1 Übermitteln von Hinweisen und Informationen ... 43

5.2 Präventions- und Beratungsangebote ... 45

6 Weiterführende Informationen ... 46

Bildnachweis ... 48

1 Vorbemerkungen

1.1 Situation

Bundesweit sind Verwaltungen, Öffentlichkeit und Gesellschaft in zunehmendem Maße mit dem Agieren selbst ernannter „Reichsregierungen“, „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ konfrontiert.

Diese Gruppierungen und Personen leugnen die Existenz der Bundesrepublik Deutschland: Sie sagen sich von staatlichen Bindungen los und nehmen für sich hoheitliche und autonome Rechte in Anspruch. Teilweise versuchen sie, ihre Vorstellungen mit Drohungen oder sogar Gewalt durchzusetzen. Darunter befinden sich „Querulanten“, Verschwörungstheoretiker und Geschäftemacher, aber auch Rechtsextremisten.

Die Zahlung von Steuern und Beiträgen wird verweigert, Personaldokumente werden zurückgegeben oder zerstört, Vollstreckungshandlungen durch Drohungen behindert oder „Todesurteile“ gegen Amtsträger verschickt.
Es gibt Akteure, die fiktive Ämter wie „Reichskanzler“ innehaben, Staaten gründen oder amtlich anmutende Schreiben mit pseudo-juristischen Argumenten versenden.
Sie nutzen Fantasiedokumente und „Reichsausweise“ oder legen „Lebenderklärungen“ zur Beglaubigung vor.
Auf den ersten Blick wirkt vieles skurril und „verrückt.“

Oft ist es aber Ausdruck eines zielgerichteten Handelns und einer staatsfeindlichen Überzeugung: Man lehnt die staatliche Rechts- und Werteordnung ab, verneint staatsbürgerliche Pflichten und richtet sich gegen ein Zusammenleben auf der Grundlage unserer freiheitlichen demokratischen Grundordnung.

Die Reichsbürgerszene bildet in ihrer Gesamtheit eine staatsfeindliche Bewegung, deren Gefährdungspotenzial in den letzten Jahren sichtlich gestiegen ist.

Zur Reichsbürgerszene zählen Gruppierungen und Einzelpersonen, die aus unterschiedlichen Motiven die Existenz der Bundesrepublik Deutschland leugnen und deren Rechtssystem ablehnen.

Dabei berufen sie sich etwa auf das historische Deutsche Reich, auf verschwörungstheoretische Argumentationsmuster oder auf ein selbst definiertes Naturrecht.

Sie bestreiten die Legitimation der demokratisch gewählten Repräsentanten oder definieren sich selbst als außerhalb der Rechtsordnung stehend und sind deshalb häufig bereit, Verstöße gegen die Rechtsordnung zu begehen.

Die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder haben sich darauf verständigt, auf Grund der veränderten Gefährdungslage die so genannte Reichsbürgerszene bundesweit zu beobachten.

In Sachsen-Anhalt ist die Reichsbürgerszene am 17. November 2016 auf der Grundlage von § 4 Absatz 1 Nrn. 1 und 5 des Gesetzes über den Verfassungsschutz im Land Sachsen-Anhalt (VerfSchG-LSA) zu einer verfassungsfeindlichen Bestrebung erklärt worden.

Die Reichsbürgerszene ist ein eigenständiger extremistischer Phänomenbereich, der ideologisch in Teilen Bezüge zum bzw. Überschneidungen mit dem Rechtsextremismus aufweist.

Manche Akteure der Reichsbürgerszene sind auch in der rechtsextremistischen Szene verankert; allerdings nur zu einem geringen Anteil. Rund 10 % der „Reichsbürger“ sind auch Rechtsextremisten.

1.2 Was ist die Zielsetzung dieser Handreichung?

Staatliche Stellen sind gehalten,

- *auf die Geltung des Rechts hinzuwirken und dies durchzusetzen,*
- *Verletzungen konsequent zu verfolgen und zu ahnden,*
- *Gefahren für die freiheitliche demokratische Grundordnung frühzeitig zu erkennen*
- *und entschlossen dagegen vorzugehen.*

Betroffene Verwaltungsbehörden, die mit Aktivitäten der Reichsbürgerszene konfrontiert sind, sollten schnell und konsequent handeln und die ihnen im Rahmen ihrer fachlichen Zuständigkeit zur Verfügung stehenden Handlungs- bzw. Sanktionsmöglichkeiten nutzen.

Gleichzeitig ist es notwendig, extremistische Aktivitäten dieser Szene in Sachsen-Anhalt genau zu verfolgen und sicherheitsrelevante Informationen den Sicherheits- und Ordnungsbehörden zeitnah zur Verfügung zu stellen.

Wichtig ist auch, staatliche und nichtstaatliche Akteure sowie die Öffentlichkeit über die Reichsbürgerszene aufzuklären, zu sensibilisieren und Handlungsmöglichkeiten aufzuzeigen, um verfassungsfeindlichem Agieren in Wort und Tat erfolgreich entgegentreten zu können.

Die Handreichung möchte entsprechende Hilfestellungen zum Erkennen möglicher Verdachtsmomente sowie zum Umgang mit „Reichsregierungen“, „Reichsbürgern“ und „Selbstverwaltern“ geben.

2 Die sogenannte Reichsbürgerszene

Bei der sog. Reichsbürgerszene, die „Kommissarische Reichsregierungen“, „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ umfasst, handelt es sich nicht um eine einheitliche Organisation, sondern um ein vielschichtiges Phänomen.

Es existiert eine Vielzahl unterschiedlicher Akteure. Die nicht immer unter der Bezeichnung „Reichsbürger“ oder „Selbstverwalter“ auftretenden Gruppierungen und Personen konkurrieren häufig untereinander, weisen aber auch thematische Übereinstimmungen auf.

Der Szene gemeinsam ist die fundamentale Ablehnung des Staates und seiner gesamten Rechtsordnung. Für die Verwirklichung ihrer Ziele treten sie aktiv ein, z. B. mit Werbeaktivitäten oder mit aggressiven und obstruktiven Verhaltensweisen gegenüber den Gerichten und Behörden.

2.1 Was ist unter „Reichsregierungen“ zu verstehen?

Schon seit den 1980er Jahren waren „Reichsbürger“ vor allem in Berlin und einigen westdeutschen Bundesländern aktiv. Es waren meist kleinere Gruppen – sogenannte Kommissarische Reichsregierungen –, die für sich beanspruchten, als staatliche Organe des fortbestehenden Deutschen Reiches zu handeln.

Auch wenn sie Ämter wie „Reichskanzler“ und „Reichsminister“ für sich beanspruchten, blieben sie im Wesentlichen unter sich und wurden nur hin und wieder bei Behörden auffällig. Das Problem schien beherrschbar und wurde meistens belächelt.

Seit der Wiedervereinigung sind solche Aktivitäten auch in den neuen Bundesländern zu beobachten, seit einigen Jahren mit steigender Tendenz.
Manche Gruppierung fristet ein verborgenes Nischendasein und entfaltet nur interne, nicht öffentlich wahrnehmbare Aktivitäten.
Andere „Reichsregierungen“ suchen mittlerweile die reale oder mediale Öffentlichkeit, um für ihre Ziele zu werben und Anhänger zu gewinnen oder veranstalten sogar „Bürgertreffen“. Oft verbreiten sie auch im Internet ihre Ideologie und versuchen, damit Geschäfte zu machen.

Diese „Reichsregierungen“ – manchmal handelt es sich um Gruppen, teils lediglich um Einzelaktivisten – standen von Beginn an untereinander in Konkurrenz.
Nicht selten zerstreiten sich Akteure und gründen weitere „Reichsregierungen“.

2.2 Was sind „Reichsbürger“?

Verstärkt treten mittlerweile Personen auf, die ebenso wie die Vertreter der „Reichsregierungen“ behaupten, die Bundesrepublik Deutschland sei illegal und existiere daher nicht. Sie tun dies häufig mit einer Vielzahl unterschiedlicher Argumente – die in der Sache rechtlich unzutreffend, oft absurd bzw. vollkommen neben der Sache liegend sind. Sie behaupten, Angehörige des „Deutschen Reiches“ oder fiktiver Teilstaaten (z. B. „Freistaat Preußen“, „Bundesstaat Sachsen“) zu sein.

Ihnen ist gemeinsam, dass sie unser Rechtssystem nicht anerkennen und den Repräsentanten des Staates – sei es gewählten Volksvertretern, der Verwaltung oder auch Gerichten – ihre Legitimation absprechen.

Oft bezeichnen sie die Bundesrepublik Deutschland als „GmbH“. Stattdessen bestünde das Deutsche Reich, beispielsweise in den Grenzen von 1937, bis heute fort.
Solche Einstellungen werden als „Revisionismus“ bezeichnet. „Revisionismus“ ist eine ideologische Klammer, die auch Rechtsextremisten verbindet.

2.3 Was ist unter „Selbstverwaltern“ zu verstehen?

Als „Selbstverwalter“ wird eine heterogene Gruppe von Personen bezeichnet, die im Gegensatz zu den „Reichsbürgern“ und „Reichsregierungen“ nicht vom Weiterbestehen des Deutschen Reiches überzeugt sind.

„Selbstverwalter“ behaupten, sie könnten durch eine Erklärung aus der Bundesrepublik Deutschland ausscheiden oder dass diese gar nicht existent sei. Entsprechend seien sie nicht mehr ihren Gesetzen unterworfen.

Proklamation

Proklamation der rechtsfähigen Abkömmlinge der 26 deutschen Völker

Wir,
die von Geburt an rechtsfähigen und rechtmäßigen Abkömmlinge der 26 legitimen deutschen Völker sind schuldlos, lebendig, beseelt und unverschollen.

Sie „gründen“ eigene „Staaten“ oder behaupten, über eine „Erklärung“ als „souveränes Völkerrechtssubjekt“ gegenüber dem Staat aufzutreten und nicht den staatlichen Regeln unterworfen zu sein.

„Indigenes Volk Germaniten“

Teilweise kommen „Selbstverwalter“ im esoterischen Gewand daher, um ihre Ziele zu verschleiern.

„NeuDeutschland“/Königreich Deutschland“, Wittenberg

2.4 Wozu benötigt der Verfassungsschutz Informationen?

Eine wesentliche Aufgabe des Verfassungsschutzes ist gem. § 4 VerfSchG-LSA das Sammeln und Auswerten von Informationen – insbesondere von sach- und personenbezogenen Auskünften, Nachrichten und Unterlagen – über Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziel haben,

Dies gilt auch für die Reichsbürgerszene.

Damit soll sowohl eine quantitative als auch eine qualitative Bewertung der Reichsbürgerszene vorgenommen werden.

Das Sammeln und Auswerten entsprechender Informationen dient gemäß § 1 Abs. 1 VerfSchG LSA dem Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, der Wahrung der Sicherheit oder des Bestandes der Bundesrepublik Deutschland oder eines Bundeslandes.

3 Mögliche Anhaltspunkte für eine Zugehörigkeit zur Reichsbürgerszene?

Die Reichsbürgerszene ist eine äußerst heterogene Szene, die weder auf zentrale Führungspersönlichkeiten ausgerichtet ist noch über eine einheitliche ideologische Basis verfügt. „Den" Reichsbürger gibt es nicht.
Die Argumente und Ideologien sind breit gefächert, vielfältig und bilden kein geschlossenes System. Sie widersprechen sich zum Teil.

Angehörige der Reichsbürgerszene vertreten ihre Positionen vehement und unnachgiebig, um sich staatlichen Ansprüchen und Verpflichtungen zu entziehen und um „selbstbestimmt" zu handeln.

3.1 Typische Argumentationsmuster

Die zentrale Position der Reichsbürgerszene ist die Ansicht, dass die Bundesrepublik Deutschland nicht existiert und ihre rechtsstaatliche Ordnung keine Gültigkeit hat.
Die Begründungen sind verschiedenartig und oft widersprüchlich. Sie sind aber allesamt sachlich und rechtlich unhaltbar.

Die Behauptungen, das Deutsche Reich sei nicht untergegangen, sondern bestehe fort und Deutschland sei immer noch ohne Friedensvertrag und Verfassung, sind unwahr.

Die dafür angeführten Argumente sind historisch und rechtlich falsch, zum Teil sogar widersprüchlich.

Angebliche Beweise sind erfunden, angeführte Zitate aus dem Zusammenhang gerissen.

Eine inhaltliche Auseinandersetzung mit diesen Argumenten ist im Rahmen behördlichen Handelns weder sachgerecht noch zielführend.

Typischerweise werden folgende Auffassungen verbreitet, die signifikante Indizien für die Zugehörigkeit zur Reichsbürgerszene sind:

- *Deutschland steht immer noch unter Kriegsrecht und Besatzungsregime.*

- *Es gibt keinen Friedensvertrag, mit dem der II. Weltkrieg beendet worden ist. Daher besteht das Deutsche Reich fort.*

- *„Reichsregierungen“ und „Exilregierungen“ führen als Notstands- und Ersatzorgane die Geschäfte der Reichsregierung und handeln in staatlicher Legitimation.*
  Sie können statusbegründend handeln und staatliche Dokumente wie z. B. „Reichsführerscheine“ ausstellen oder staatliche Rechtsakte wie „Trauungen“ vornehmen.

- *Die Bundesrepublik Deutschland besitzt keine Staatlichkeit, sondern ist lediglich ein privatrechtliches Konstrukt (oder eine „GmbH“) der alliierten Siegermächte.*

- *Die Bundesrepublik Deutschland steht unter „Zwangsbesatzung“ und ist kein Staat. Ihre Bürger sind nur „Personal“ der „alliierten GmbH“; der Personalausweis dokumentiert lediglich die „Betriebszugehörigkeit“.*

- *Die Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland ist nur verbindlich, wenn man dieser „GmbH“ als „Personal“ angehört. Menschen können sich durch Rückgabe oder Vernichtung ihres Personalausweises davon lossagen. Gesetze und andere Rechtsvorschriften gelten für sie dann nicht mehr.*

- *Reichsrechtliche Vorschriften, z. B. das Reichsstrafgesetzbuch oder die Weimarer Reichsverfassung gelten weiter; auf dieser Grundlage können Sanktionen für Zuwiderhandlungen angedroht werden, z. B. Strafzahlungen oder „Todesurteile“.*

Geschäftszeichen:
2 SP-KRG FA I/2. I. 051-G.M.H./2-02/04

Kommissarisches Reichsgericht

Im Namen des Volkes

Im Namen des Rechts

Urteil

In dem Reichsstaats-, sächsischen und preußischen Reichsländer-; preußischen Provinzial-, sächsischen und preußischen Kommunal-verfassungs- sowie Reichsstaats-, sächsischen und preußischen Reichsländer-; preußischen, Provinzial- und sächsischen und preußischen Kommunal-beschwerde-rechtsstreit, hier in bezug auf die Inhaftierung des Herrn [redacted] geboren am

Dem sind folgende Fakten entgegen zu halten, mit dem die irrigen Auffassungen der Reichsbürgerszene widerlegt sind:

Das Deutsche Reich ist mit der bedingungslosen Kapitulation aller Streitkräfte vom 7. und 8. Mai 1945 institutionell vollständig zusammengebrochen. Gleichwohl bestand Deutschland als Nationalstaat weiter. In Folge der deutschen Teilung ergab sich dann zunächst eine völkerrechtlich nicht ganz eindeutige Situation.
Reichsbürger nutzen das, um irrige Schlüsse in ihrem Sinne daraus zu ziehen: Aus Urteilen des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) aus den 1970er Jahren, insbesondere dem Urteil vom 31. Juli 1973 zum Grundlagenvertrag (Az. 2 BvF 1/73; BVerfGE 36, 1 ff.) wollen sie ableiten, dass das Deutsche Reich nicht untergegangen sei. Dabei wird die Entscheidung von der Szene bewusst falsch interpretiert bzw. einzelne Sätze werden aus dem Zusammenhang gerissen und sinnentstellend zitiert. Behauptungen von Reichsbürgern zu diesen Entscheidungen erfolgen ohne Rücksicht auf den Sachzusammenhang bzw. in bewusster Verkennung der tatsächlichen rechtlichen Inhalte.

Das BVerfG und die westdeutsche Staatsrechtslehre vertraten die Auffassung, dass in Deutschland spätestens mit dem Abschluss des Grundlagenvertrages (1973) zwei Staaten bestanden, die Völkerrechtssubjekte waren, füreinander aber nicht Ausland. Gleichzeitig ging man davon aus, dass über beiden Staaten rechtlich ein handlungsunfähiges Gesamtdeutschland existierte, für das die Vier Mächte Verantwortung trugen.

Auch in der DDR ging man zunächst davon aus, dass zwei souveräne Staaten einer einzigen deutschen Nation existieren. Erst im Jahr 1974 wurde jeder Bezug auf eine einheitliche deutsche Nation aus der Verfassung der DDR gestrichen, da man nun der Auffassung war, dass mit dem Zusammenbruch des Deutschen Reiches dieses auch rechtlich untergegangen sei.
Mit der Wiedervereinigung Deutschlands besteht nunmehr ein souveräner deutscher Staat als Rechtssubjekt.

Neben dem Einigungsvertrag ist eine weitere wesentliche rechtliche Grundlage dafür der sog. Zwei-plus-Vier-Vertrag („Vertrag über die abschließende Regelung in Bezug auf Deutschland“).
Er wurde am 12. September 1990 in Moskau als Staatsvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland, der Deutschen Demokratischen Republik sowie Frankreich, der Sowjetunion, Großbritannien und den Vereinigten Staaten von Amerika unterzeichnet und trat am 15. März 1991 in Kraft.

Der Vertrag stellt die abschließende Friedensregelung mit Deutschland nach dem Zweiten Weltkrieg dar und markiert so das Ende der Nachkriegszeit. Deutschland ist infolgedessen endgültig von besatzungsrechtlichen Beschränkungen befreit.

Die Bundesrepublik Deutschland in den Grenzen von 1990 ist damit der gegenwärtige deutsche Nationalstaat. Einen anderen gibt es nicht. Die Bundesrepublik Deutschland ist als Staat mit dem früheren, im Jahre 1871 als Deutsches Reich gegründeten Staat identisch (bzw. im Hinblick auf die räumliche Ausdehnung teilidentisch).

Weitere typische Argumente der Reichsbürgerszene sind:

- *Deutschland besitzt keine gültige Verfassung und ist daher auch kein souveräner Staat.*
  Dazu kursieren unterschiedliche Begründungen, z. B. der Name „Grundgesetz" bedeute, dass es keine Verfassung sein kann oder mit dem Einigungsvertrag sei das Grundgesetz außer Kraft getreten.

- *Staatliche Organe der Bundesrepublik Deutschland und kommunale Körperschaften besitzen keine Legitimation und Rechtsfähigkeit.*

- *Staatliche Bescheide und Forderungen können als „privatrechtlich" und widerrechtlich abgelehnt und zurückgewiesen werden.*

- *Durch bestimmte Erklärungen oder Rechtsakte ist die Staatlichkeit der Bundesrepublik Deutschland aufgehoben worden, so dass – je nach gewählter angeblicher Folge – das Deutsche Reich wieder auflebt, Ersatzregierungen die staatliche Ordnung wahrnehmen oder jeder Bürger seine eigene Souveränität erklären kann.*

- *Es gibt auch Verweise auf angebliche Erklärungen von Regierungsvertretern der USA zur deutschen Einheit, auf rechtsändernde Regelungen im Einigungsvertrag oder auf die Aufhebung von Vorschriften durch Rechtsbereinigungsgesetze.*

Auch diese Argumente sind sachlich und juristisch falsch und entbehren jeglicher Grundlage.

Das Grundgesetz (GG) stellt die gültige Verfassung der Bundesrepublik Deutschland dar. Die historisch begründete Bezeichnung als „Grundgesetz“ war Ausdruck dessen, das zunächst für einen (geographischen) Teil Deutschlands eine (provisorische) verfassungsrechtliche Ordnung geschaffen wurde, bis die Einheit Deutschlands vollendet würde.

Entsprechend betonten auch die Präambel und die Artikel 23 und 146 GG in ihrer ursprünglichen Fassung diesen Zustand und das Ziel, die deutsche Staatlichkeit in ihrer Einheit zu vollenden.

Mit der Wiedervereinigung ist dieses Ziel erreicht und eine einheitliche souveräne Staatlichkeit Deutschlands wiederhergestellt worden. Die Geltung des Grundgesetzes ist auf alle deutschen Länder ausgeweitet worden. Artikel 23 GG wurde aufgehoben und Präambel und Artikel 146 GG erhielten neue Fassungen.

Bewusst hat man sich für die Weitergeltung des Grundgesetzes als Verfassung entschieden – als Ausdruck der Wertschätzung für die erste umfassend demokratische Verfassung Deutschlands und um die Traditionslinie und die Bedeutung der in der Verfassung niedergelegten Staats- und Werteordnung zu betonen.

Das Grundgesetz ist von Beginn an rechtlich als Verfassung im Sinne des materiellen Rechtsbegriffs anzusehen. In ihm sind die Grundentscheidungen über die Form der politischen Existenz des Landes, seinen Staatsaufbau und die grundlegenden (Freiheits-) Rechte der Bürgerinnen und Bürger und die fundamentale Werteordnung als Grundlage des staatlichen Zusammenlebens niedergelegt.

Insbesondere in Kreisen der „Selbstverwalter“ werden unhaltbare und abwegige Thesen zur persönlichen Freiheit und Souveränität vertreten.

Hier einige typische Behauptungen:

- *Mittels Berufung auf die Haager Landkriegsordnung (HLKO) oder einer „Erklärung“, dass man natürliche Person ist, begründet man den Status eines souveränen Völkerrechtssubjektes als autonomer Träger eigener Rechte. Jede staatliche Ordnung ist demgegenüber „fremdes Recht“ dem man sich nicht unterwerfen muss.*

- *Unter bewusster Verkennung des Rechtscharakters der HLKO und der tatsächlichen Gegebenheiten werden z. B. staatliche Zwangsvollstreckungen als „völkerrechtlich verbotene Plünderungen“ der Zivilbevölkerung bezeichnet, die nach Art. 47 HLKO verboten sind.*

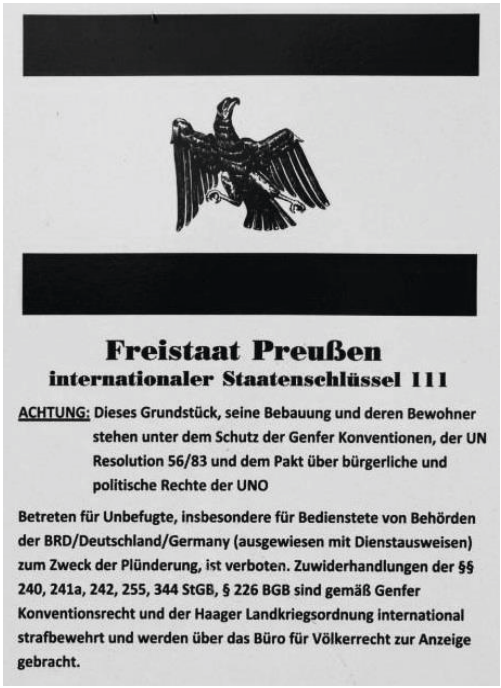

- *Staatliche Forderungen oder Vollstreckungsmaßnahmen erfolgen ohne Rechtsgrundlage und stellen einen Angriff dar, gegen den man sich zur Wehr setzen darf – auch mit Gewalt.*

Auch diese Behauptungen sind absurd und rechtlich falsch.

Im Rahmen dieser Argumentation werden die Begriffe der persönlichen Souveränität und der staatlichen Souveränität vermischt. Sie werden bewusst außerhalb des Rahmens ihrer eigentlichen Bedeutung missbräuchlich verwendet.
Die persönliche Souveränität beinhaltet insbesondere das Recht auf freie Selbstbestimmung im Rahmen der Menschenrechte, der Grundrechte und der auf ihnen fußenden Rechtsordnung. Sie umfasst für jeden Menschen das Recht, seine eigenen Angelegenheiten frei und ohne Einmischung von anderen – insbesondere staatlichen – Stellen zu regeln, soweit sie sich im Einklang mit den anerkannten Regeln der jeweiligen Gemeinschaft befinden (vgl. Art. 2 GG).

Demgegenüber ist staatliche Souveränität Ausdruck der gemeinschaftlichen Hoheitsrechte, die einem Staatswesen als Rechtspersönlichkeit gegenüber anderen Staaten und im Rahmen der Rechtsordnung auch gegenüber den eigenen Bürgern zustehen.
Im Sinne des Völkerrechts ist ein Staat durch die drei Elemente „Staatsgewalt", „Staatsgebiet" und „Staatsvolk" gekennzeichnet.
„Staatsgewalt" bezeichnet die Ausübung hoheitlicher Macht innerhalb des Staatsgebietes eines Staates durch dessen Organe und Institutionen wie z. B. Staatsoberhaupt und Regierung, Verwaltung, Parlament und Gerichte.

Die Verfassung und die daraus entspringende Staatsgewalt sind durch das Prinzip der Volkssouveränität legitimiert. So lautet Art. 20 Abs. 2 GG:
„Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt."

Weder das deutsche Staats- und Verfassungsrecht noch Internationale Rechtsordnungen wie das Völkerrecht kennen ein individuelles Recht auf „Eigenstaatlichkeit“ oder einen „Austritt“ aus dem Staat.
Die HLKO stellt eine völkerrechtliche Norm mit Verhaltensregelungen für den Fall bewaffneter Konflikte dar und ist insoweit in der gegenwärtigen Situation nicht anwendbar. Darüber hinaus enthält diese Norm keine Regelungen in Bezug auf die Schaffung neuer staatlicher Rechtspersönlichkeiten.
In der HLKO vorgesehene Notstandsrechte setzen die an sich bestehende Staatlichkeit voraus, die ausnahmsweise von Bürgern an Stelle des (infolge eines kriegerischen Konfliktes handlungsunfähigen) Staates ausgeübt werden können.
Im Übrigen sieht die HLKO selbst im Fall einer Besetzung unter anderem vor, dass die im besetzten Land geltenden Gesetze während der Besetzung soweit möglich aufrecht erhalten werden sollen.

3.2 Typische Verhaltensweisen

Akteure der Reichsbürgerszene sind in ihrem Auftreten und Handeln häufig sehr bestimmend und hartnäckig. Ihre Argumente sind ausführlich und umständlich. Sie dienen vor allem dazu, Verwaltungen zu irritieren oder einzuschüchtern und Verfahren ohne Ergebnis in die Länge zu ziehen.
Sie fallen in ihrem Handeln insbesondere dadurch auf, dass sie versuchen, sich staatlichen Ansprüchen zu entziehen.
Sie lehnen beispielsweise die Zahlung von Steuern oder Abgaben ab, verweigern rechtlich geforderte Erklärungen oder Mitwirkungspflichten, sie geben ihre Personaldokumente zurück oder erklären sich gegenüber Behörden für souverän und nicht der rechtlichen Ordnung unterworfen.

Mit dem gleichen Ziel und unter Vortäuschung hoheitlicher Befugnisse werden Drohungen gegen staatliche Stellen erhoben,

„Geldstrafen“ und „Verurteilungen“ ausgesprochen oder die Vollstreckung von „Gegenforderungen“ angedroht.

- Die Ungültigkeit staatlicher Normen wird behauptet und man beruft sich auf eigene „Geschäftsbedingungen“.

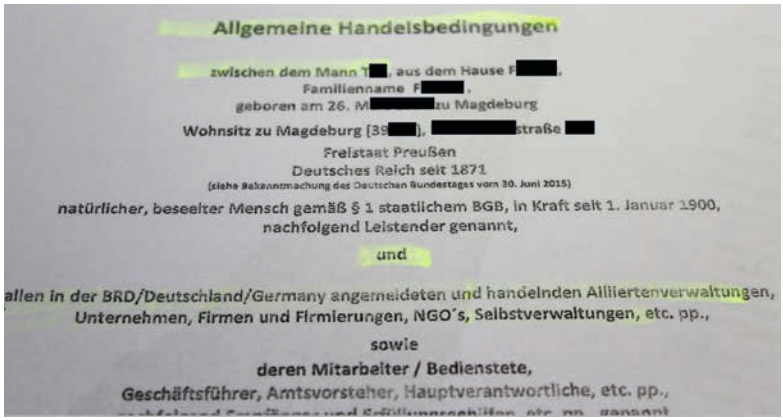

Allgemeine Handelsbedingungen

zwischen dem Mann [redacted], aus dem Hause [redacted],
Familienname [redacted],
geboren am 26. M[redacted]zu Magdeburg
Wohnsitz zu Magdeburg (39[redacted]), [redacted]straße [redacted]
Freistaat Preußen
Deutsches Reich seit 1871
(siehe Bekanntmachung des Deutschen Bundestages vom 30. Juni 2015)

natürlicher, beseelter Mensch gemäß § 1 staatlichem BGB, in Kraft seit 1. Januar 1900,
nachfolgend Leistender genannt,

und

allen in der BRD/Deutschland/Germany angemeldeten und handelnden Alliiertenverwaltungen,
Unternehmen, Firmen und Firmierungen, NGO´s, Selbstverwaltungen, etc. pp.,

sowie

deren Mitarbeiter / Bedienstete,
Geschäftsführer, Amtsvorsteher, Hauptverantwortliche, etc. pp.,

- Staatliche Aufforderungen oder Anordnungen werden als „ungesetzlich“ oder als „Willkürmaßnahmen“ bezeichnet.

- Die Befolgung staatlicher Aufforderungen, z. B. zur Zahlung einer kommunalen Gebühr oder eines Bußgeldes, wird als illegal oder unverbindlich abgelehnt. Häufig erfolgt dies mit einem Hinweis, dass man das „Zahlungsangebot“ ablehne.

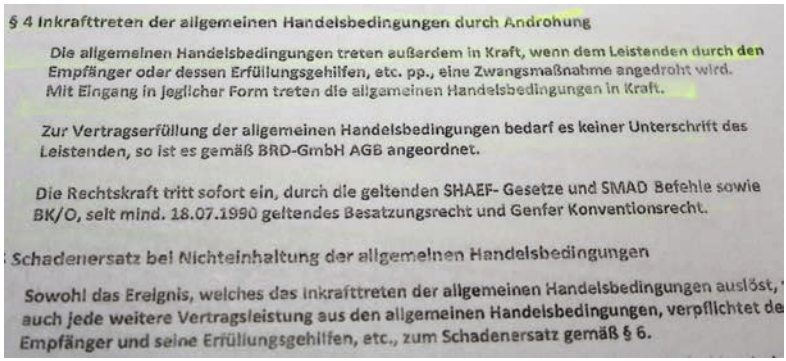

§ 4 Inkrafttreten der allgemeinen Handelsbedingungen durch Androhung

Die allgemeinen Handelsbedingungen treten außerdem in Kraft, wenn dem Leistenden durch den Empfänger oder dessen Erfüllungsgehilfen, etc. pp., eine Zwangsmaßnahme angedroht wird. Mit Eingang in jeglicher Form treten die allgemeinen Handelsbedingungen in Kraft.

Zur Vertragserfüllung der allgemeinen Handelsbedingungen bedarf es keiner Unterschrift des Leistenden, so ist es gemäß BRD-GmbH AGB angeordnet.

Die Rechtskraft tritt sofort ein, durch die geltenden SHAEF- Gesetze und SMAD Befehle sowie BK/O, seit mind. 18.07.1990 geltendes Besatzungsrecht und Genfer Konventionsrecht.

Schadenersatz bei Nichteinhaltung der allgemeinen Handelsbedingungen

Sowohl das Ereignis, welches das Inkrafttreten der allgemeinen Handelsbedingungen auslöst, auch jede weitere Vertragsleistung aus den allgemeinen Handelsbedingungen, verpflichtet de Empfänger und seine Erfüllungsgehilfen, etc., zum Schadenersatz gemäß § 6.

- Zusätzlich zur Diffamierung und Delegitimierung staatlicher Maßnahmen werden häufig auch eigene „Strafmaßnahmen“ angedroht, z. B. „Strafzahlungen in Silberbarren“ oder „Todesurteile“.

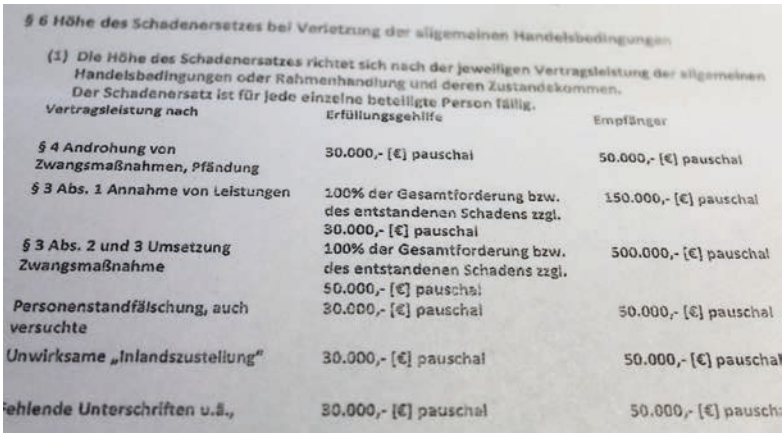

§ 6 Höhe des Schadenersatzes bei Verletzung der allgemeinen Handelsbedingungen

(1) Die Höhe des Schadenersatzes richtet sich nach der jeweiligen Vertragsleistung der allgemeinen Handelsbedingungen oder Rahmenhandlung und deren Zustandekommen. Der Schadenersatz ist für jede einzelne beteiligte Person fällig.

Vertragsleistung nach	Erfüllungsgehilfe	Empfänger
§ 4 Androhung von Zwangsmaßnahmen, Pfändung	30.000,- [€] pauschal	50.000,- [€] pauschal
§ 3 Abs. 1 Annahme von Leistungen	100% der Gesamtforderung bzw. des entstandenen Schadens zzgl. 30.000,- [€] pauschal	150.000,- [€] pauschal
§ 3 Abs. 2 und 3 Umsetzung Zwangsmaßnahme	100% der Gesamtforderung bzw. des entstandenen Schadens zzgl. 50.000,- [€] pauschal	500.000,- [€] pauschal
Personenstandfälschung, auch versuchte	30.000,- [€] pauschal	50.000,- [€] pauschal
Unwirksame „Inlandszustellung“	30.000,- [€] pauschal	50.000,- [€] pauschal
ehlende Unterschriften u.ä.,	30.000,- [€] pauschal	50.000,- [€] pausch

- Oft werden erfundene eigene Schadensersatzforderungen als finanzielle Gegenforderungen erhoben.
  Früher sehr verbreitet war in diesem Zusammenhang die Berufung auf die Eintragung in internationale Forderungsregister und die Drohung mit Vollstreckung (sog. „Malta-Masche“). Dank internationaler Absprachen mit Malta und Änderungen in der maltesischen Rechtspraxis ist dieses Vorgehen mittlerweile so nicht mehr möglich.

3.3 Typische formale Merkmale von Schreiben

Neben einschlägigen Inhalten sind häufig auch signifikante formale Kennzeichen typische Anhaltspunkte für Schreiben von Angehörigen der Reichsbürgerszene:

- Schreiben sind in der Regel sehr umfangreich und enthalten ausführliche, oft abstruse Begründungen.

- Die Absender berufen sich auf Rechtsvorschriften, die längst außer Kraft getreten sind (z. B. die Weimarer Reichsverfassung) oder die nicht einschlägig sind (z. B. die HLKO oder das UN-Recht).

- Rechtsvorschriften werden falsch zitiert, aus dem Zusammenhang gerissen oder es wird eine angebliche Rechtswirkung behauptet, die tatsächlich aber nicht vorhanden ist (z. B. Aufhebung des Grundgesetzes durch Rechtsbereinigungsgesetze).

- Manchmal wird auch die Geltung von Gesetzen (z. B. des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten – OWiG) wegen angeblich fehlender Legitimität des Staates verneint.

- Schreiben der Reichsbürgerszene sind häufig in Frakturschrift gedruckt und enthalten Fantasiewappen, Siegelabdrucke des Deutschen Reiches oder erfundene Behördensiegel.

- Als Absender firmieren angebliche Organe oder Behörden des Deutschen Reichs (z. B. „Kommissarisches Reichsgericht“) oder erfundene Körperschaften.

- Oft werden auch Eigenbezeichnungen gewählt, die eine vom Staat unabhängige Persönlichkeit bezeichnen sollen, wie z. B. „Sohn des XY“, „Lebendes Wesen“, „aus dem Hause von …“, „selbständig handelnd“.

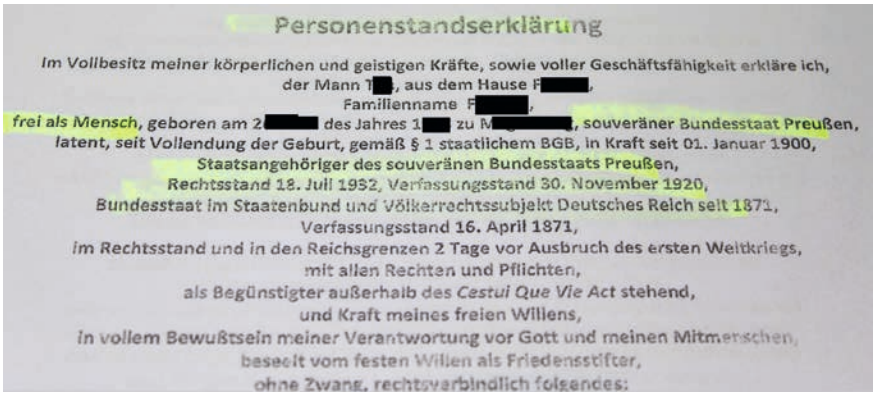

Personenstandserklärung

Im Vollbesitz meiner körperlichen und geistigen Kräfte, sowie voller Geschäftsfähigkeit erkläre ich,
der Mann T[redacted], aus dem Hause F[redacted],
Familienname F[redacted],
frei als Mensch, geboren am 2[redacted] des Jahres 1[redacted] zu M[redacted], souveräner Bundesstaat Preußen,
latent, seit Vollendung der Geburt, gemäß § 1 staatlichem BGB, in Kraft seit 01. Januar 1900,
Staatsangehöriger des souveränen Bundesstaats Preußen,
Rechtsstand 18. Juli 1952, Verfassungsstand 30. November 1920,
Bundesstaat im Staatenbund und Völkerrechtssubjekt Deutsches Reich seit 1871,
Verfassungsstand 16. April 1871,
im Rechtsstand und in den Reichsgrenzen 2 Tage vor Ausbruch des ersten Weltkriegs,
mit allen Rechten und Pflichten,
als Begünstigter außerhalb des *Cestui Que Vie Act* stehend,
und Kraft meines freien Willens,
in vollem Bewußtsein meiner Verantwortung vor Gott und meinen Mitmenschen,
beseelt vom festen Willen als Friedensstifter,
ohne Zwang, rechtsverbindlich folgendes:

- Staatliche Organe und Stellen werden häufig diskreditiert und als nur angebliche Rechtsträger bezeichnet.
  So werden z. B. Schreiben an die „Sachsen-Anhalt GmbH“ gerichtet, Amtsträger wie beispielsweise Landräte als „vollmachtlose Vertreter“ bezeichnet oder Mitarbeiter von Ämtern als „privatrechtlich handelnd für die vorgebliche Gemeinde XY“ angeführt.

3.4 „Hoheitliches“ Auftreten und Pseudo-Legitimation

Zur Unterstreichung ihres angeblich legitimen staatlichen oder souveränen Handelns und ihrer vermeintlich berechtigten Interessen verwenden Angehörige der Reichsbürgerszene oft erfundene Zeichen, die eine hoheitliche Autorität vortäuschen sollen.

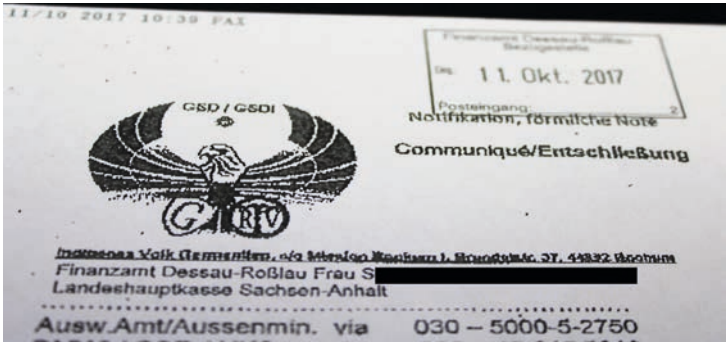

Sie weisen sich mit Fantasiedokumenten wie „Reichsausweisen“, „Personenausweisen“, „Reichsführerscheinen“ oder „Diplomatenpässen“ aus.

Zunehmend sind auch Veränderungen an Kfz-Kennzeichen zu beobachten. Beispielsweise wird die Europaflagge mit den Farben des Deutschen Reiches überklebt.

Manche Reichsbürger treten auch unter erfundenen Berufsbezeichnungen auf wie z. B. „Rechtskonsulent“[1].

1 *Rechtskonsulenten* waren nicht juristisch ausgebildete Laien, die bis zu Beginn des 20. Jahrhunderts juristischen Rat an meist ärmere Menschen gaben. Sie boten juristische Beratung ohne die anwaltliche Vertretung vor Gericht an. Zu Beginn des 20. Jahrhunderts starb der Beruf des Rechtskonsulenten mit geänderter Rechtslage aus.
Am 13. Dezember 1935 wurde das Rechtsberatungsgesetz erlassen welches festlegte, dass Rechtsbeistand nur noch durch vom Staat bestimmte Personen erfolgen durfte. (Vgl. Wikipedia)

Häufig legen Angehörige der Reichsbürgerszene angeblich echte Dokumente vor, wie z. B. „Ernennungsurkunden“ „Baugenehmigungen“ oder „Gewerbescheine“, die von Fantasiebehörden „ausgestellt“ wurden.

In Schreiben oder Internetauftritten der Reichsbürgerszene finden sich Fantasiewappen nicht existenter Staaten (z. B. „Ur“, „Freistaat Preußen“) oder Gemeinden (z. B. „Samtgemeinde Alte Marck“), erfundene Behördenstempel (z. B. „Amtsgerichts-Rath am Reichsgericht“) oder Siegelabdrucke von (ehemaligen oder erfundenen) Behörden des Deutschen Reiches.

Teilweise täuschen Briefköpfe erfundene Institutionen vor (z. B. *International Common Law Court of Justice Vienna/ Internationaler Justizgerichtshof für Naturrecht, Menschenrecht, Völkerrecht und allgemeingültige Rechtsprechung*[2]).

3.5 Beispiele für Akteure in Sachsen-Anhalt

In Sachsen-Anhalt werden etwa 500 Personen (Stand 30. Juni 2018) der Reichsbürgerszene zugerechnet.

Im Zeitraum 2016 bis Mitte 2018 sind in Sachsen-Anhalt folgende Gruppierungen in Erscheinung getreten:

2 Eine erfundene Institution der österreichischen Reichsbürgerszene.

- „Exilregierung Deutsche Reich“
- „Freistaat Preußen“
- „Samtgemeinde Alte Marck“
- „Königreich Deutschland“
- „Staat UR“
- „Amt für Menschenrecht“
- „Verfassungsinitiative.com“

Nachfolgend einige Beispiele zum Auftreten von „Reichsbürgern“ und „Selbstverwaltern“ in Sachsen-Anhalt:

- Im Jahr 2016 meldeten Personen in den Landkreisen Altmarkkreis Salzwedel und Stendal ihre Gewerbe unter dem Verweis ab, Angehörige der – tatsächlich als Gebietskörperschaft nicht existenten – „Samtgemeinde Alte Marck“ zu sein. Diese sei nicht Teil der Bundesrepublik Deutschland, sondern autonom und man müsse daher auch keine Gewerbesteuern zahlen.

- Andere Personen, die sich der „Samtgemeinde Alte Marck“ zugehörig fühlen, nahmen „standesamtliche“ Handlungen für die „Samtgemeinde“ vor und behaupteten deren Rechtswirksamkeit gegenüber staatlichen Stellen.

- Im November 2016 wurden im Raum Bitterfeld Wurfsendungen von Reichsbürgern an Haus- und Grundstückseigentümer gerichtet. Diese wurden aufgefordert, ihre Grundrechte beim Katasteramt bis Ende des Jahres geltend zu machen, da sie ansonsten ihren Besitz am 1. Januar 2017 über das Gewohnheitsrecht an die EU verlören.

- Nachfolgend kam es gehäuft zu Anträgen von Grundstückseigentümern auf Beglaubigungen und Apostillen[3]. Bürger, die hierzu im Katasteramt vorstellig wurden, wiesen sich z. T. mit Fantasieausweisen aus.

3 *Apostille*: Beglaubigungsform des internationalen Urkundenverkehrs, die die Echtheit einer Urkunde bestätigt.

- Im Dezember 2016 gingen bei Bürgermeistern der Landkreise Wittenberg, Salzlandkreis und Mansfeld-Südharz Schreiben einer „Religionsgemeinschaft heilsamer Weg e. V. i. G. (Buddhistische Religionsgemeinschaft)“ ein.
  Die Unterzeichner behaupteten, sie hätten die Staatsangehörigkeit nach Abstammung und leugneten die Legitimation der Bundesrepublik Deutschland. Diese sei eine „BRD-GmbH“.

- Am 28. Februar 2017 kam es in einem Telefonat wegen eines Einspruchs gegen einen Bußgeldbescheid zum Disput zwischen einer Mitarbeiterin der Zentralen Bußgeldstelle und einem Bürger aus dem Landkreis Harz.
  Der Bürger gab an, dass es sich bei dem Feststellungsort der Verkehrsordnungswidrigkeit um sein Privatgrundstück handele. Ermittlungen ergaben jedoch den öffentlichen Verkehrsraum. Der Betroffene forderte von der Mitarbeiterin eine Legitimation über die Ausübung hoheitlicher Aufgaben und äußerte ihr gegenüber: *„Sollten die Beamten nochmals mein Grundstück betreten, dann jage ich denen eine Kugel in den Kopf, das könne sie wissen.“*
  Am 7. März ging ein Schreiben des Betroffenen in der Bußgeldstelle mit einer erneuten Forderung nach Legitimation, Fristsetzung und Auslösung des Mahnbescheides ein.

- Am 5. April 2017 wurde gegen eine Reichsbürgerin aus Naumburg ein Haftbefehl vollstreckt, die sich geweigert hatte, zur Abwendung der Erzwingungshaftstrafe eine Geldbuße über 150 Euro und Bearbeitungsgebühren in Höhe von 78,25 Euro zu begleichen. Sie weigerte sich bei der Vollstreckung, die Geldbuße zu begleichen und fragte, ob die eingesetzten Kräfte „vom Inkassobüro“ seien.
  Anschließend wurde sie in die JVA Halle (Saale) verbracht.
  Zum Nachweis ihrer Identität legte sie zunächst den Führerschein vor. Auf Nachfrage, ob sie auch im Besitz eines Personalausweises sei, antwortete sie, dass sie „ein ähnliches

Dokument“ habe und legte ein Dokument im Format DIN A4 mit dem Aufdruck eines Reichsadlers vor. Während der gesamten Amtshandlung brachte sie ihre Zweifel am Bestand des deutschen Rechtsstaates zum Ausdruck. Sie behauptete, dass der Haftbefehl falsch ausgestellt sei, da er nur von einer Rechtspflegerin ausgestellt sei und nicht die Unterschrift eines Richters trage.
Zudem verwies sie auf ein angebliches „Gesetzesblatt aus dem Jahr 1970“, aus welchem hervorgehe, dass eine Inhaftierung aufgrund einer begangenen Ordnungswidrigkeit rechtswidrig sei. Außerdem kündigte sie Konsequenzen an, indem sie die Kosten für ihren haftbedingten Verdienstausfall als „selbständige Beraterin“ dem Land Sachsen-Anhalt in Rechnung stellen wolle.

- Zwei Personen, die der „Samtgemeinde Alte Marck“ zugerechnet werden, haben am 14. November 2017 eine Willenserklärung zur Beantragung eines Reisepasses bei Einwohnermeldeamt in Seehausen abgegeben.
  Darin bezeichneten sie sich als „Natürliche Person“ und lehnten gleichzeitig jede finanzielle Forderung bezüglich ihres Auftrages ab, da sie „keinen Handelsvertrag mit der Verwaltung der BRD haben“. Die „faschistischen Gesetze, die derzeit gelten“ lehnten sie ab. Unterschrieben wurde mit „Natürliche Person gem. § 1 staatl. BGB“.

- Ein Bürger aus Salzwedel teilte der Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt im Dezember 2017 schriftlich mit, dass er den Mahnbescheid gegen seine Person als „Angebot“ betrachte. Er forderte den Nachweis einer Legitimation zum hoheitlichen Handeln der Behörde. Des Weiteren verlangte er eine notarielle Gründungsurkunde der Bundesrepublik Deutschland und des Bundeslandes Sachsen-Anhalt.

- Am 11. Januar 2018 wurde der Eingang einer Postkarte eines „Arbeitskreises Verfassung und Justiz, Abteilung öffentliche Dienste, Deutschland“ mit Bezug zu einem Prozess gegen

einen Reichsbürger am Landgericht Halle (Saale) bekannt. Die in schwarz, rot und gelb gehaltene Karte ist maschinell bedruckt und enthält u. a. den Tenor: „Judenprozesse werden nunmehr als Reichsbürgerprozesse mit NAZI-Gesetzen durch Justizfaschisten fortgesetzt!“ Weiterhin wird eine Rechts- und Gerichtsreform gefordert.

- Im Februar 2018 wurden zwei Mahnbescheide des Finanzamtes Halle von einem Bürger mit Stempelaufdruck: „Mein Rechtbindungswillen! Sollte dieses Schreiben mit Schweigen beantwortet werden, wird meine Rechtsvermutung zur absoluten Wahrheit und die reine Wahrheit zum Gesetz im Kommerz, unanfechtbar und weltweit gültig.“ zurückgewiesen. Handschriftlich findet sich u. a. die Aufschrift „Vertragsangebot angelehnt“, „Treuhandbetrug“.

- Ende Februar 2018 schrieb eine Bürgerin an die Oberbürgermeisterin der Lutherstadt Eisleben. In ihrem Schreiben brachte sie zum Ausdruck, dass sie nicht die „deutsche“ Staatsangehörigkeit besitze und keine Bürgerin der BRD sei. Sie gab an, dass sie die Staatsangehörigkeit „Deutsches Reich“ gem. RuStAG 1913 habe. Die gegen sie von Behörden der Bundesrepublik ausgestellten Bescheide seien unrechtmäßig.
  Sie stellte die Forderungen auf, die Anerkennung ihrer Staatsangehörigkeit zu erhalten und keinen Zahlungsverpflichtungen (wie Steuer, Ordnungsgelder) nachkommen zu müssen.

- Eine Person aus Muldenstausee (Landkreis Anhalt-Bitterfeld) wandte sich im März 2018 mit einem Schreiben an das Ministerium für Justiz und Gleichstellung. Darin forderte sie, dass die Wirksamkeit der beamtenrechtlichen Ernennung eines Oberstaatsanwalts und einer Rechtspflegerin überprüft werde und verlangte, dass beide Personen Kopien des Staatsangehörigkeitsausweises nach RuStAG von 1913

vorlegen. Bei Nichtbeibringen dieser Urkunde werde die Nichtigkeit der Ernennung festgestellt.

- Am 11. April 2018 wollte ein Gerichtsvollzieher bei einem Reichsbürger im Landkreis Harz einen Haftbefehl vollstrecken, um eine Vermögensauskunft zu erwirken. Der Schuldner reagierte sofort mit reichsbürgertypischen Argumentationsmustern. So wurde der Dienstausweis des Gerichtsvollziehers nicht anerkannt. Es wurde unterstellt, dass er kein Beamter sei und dass Gerichte der „BRD-GmbH“ nicht anerkannt werden.
  Im weiteren Verlauf der Maßnahme wurde der Schuldner aggressiver. Er und sein hinzugekommener Bruder rissen dem Gerichtsvollzieher ein Klemmbrett aus den Händen, zerrissen verschiedene Unterlagen und schlugen ihn mehrfach. Nach einer anschließenden Rangelei konnte der Gerichtsvollzieher aus der Wohnung fliehen und erstattete im Anschluss Strafanzeige bei der Polizei.

- Zwei Personen aus Wittenberg stellten im Mai 2018 einen „Antrag auf Betreuung für Bedienstete“ des Polizeireviers Wittenberg.
  Sie führten aus, dass die Beamten keine gesetzliche Grundlage für ihr Handeln hätten. Des Weiteren hätten sich die „Bediensteten der Firma Polizei“ der Bedrohung, Belästigung, Verfolgung schuldig gemacht.

4 Staatliche Interessen

Ideologie, Strategie und Aktionen der Reichsbürgerszene berühren in vielfältiger Weise staatliche Interessen und erfordern konsequentes und rechtssicheres Handeln von Behörden und öffentlichen Stellen.

Betroffen sind insbesondere folgende Interessenlagen:

- Wahren und Durchsetzen der Rechtsordnung durch die zuständigen Fachbehörden; insbesondere durch Vollstreckungsmaßnahmen
- Verfolgen von Rechtsbrüchen, insbesondere von Ordnungswidrigkeiten und Straftaten
- Sammeln und Auswerten von Informationen durch den Verfassungsschutz
- Informieren und Sensibilisieren im Rahmen der Präventionsarbeit des Verfassungsschutzes

4.1 Durchsetzen der Geltung der Rechtsordnung

Angehörige der Reichsbürgerszene verfolgen mit ihrem Auftreten und ihren Aktivitäten in erster Linie die Ziele

- fällige Steuern, Beiträge oder andere Abgaben nicht zu leisten,
- sie belastende behördliche Entscheidungen zu verschleppen, zu verzögern oder zu verhindern,
- sich anderweitigen staatlichen Verpflichtungen zu entziehen,
- staatliche Stellen am Durchsetzen berechtigter Ansprüche bzw. am Vollzug von Vollstreckungsmaßnahmen zu hindern.

Insofern ist es vorrangige Aufgabe aller betroffenen Behörden und öffentlichen Stellen, im Umgang mit der Reichsbürgerszene die Geltung der Rechtsordnung und die Anwendung des Rechts konsequent und rechtssicher sicherzustellen.

Daher sollten folgende **Handlungsempfehlungen** geprüft und umgesetzt werden, wenn sich Behörden und staatliche Stellen Begehren, Anträgen, Zahlungsverweigerungen oder anderem Handeln seitens der Reichsbürgerszene ausgesetzt sehen:

- **Geltendes Recht** ist anzuwenden.

  Unberechtigte Ansprüche oder Begehren sind zurückzuweisen; Handlungs- oder Unterlassungspflichten sind einzufordern und durchzusetzen.

- In der Regel bietet das einschlägige **Fachrecht** ausreichende **Handlungs- und Entscheidungsgrundlagen**.

  Es ist zu prüfen, ob das Begehren fachlich relevante Sachverhalte betrifft. Nur auf solche Aspekte ist in der Antwort einzugehen. Entscheidungen sind kurz und sachlich auf der Basis der einschlägigen Rechtsgrundlagen bzw. der tragenden rechtlichen und sachlichen Erwägungen zu begründen.

  In Ausnahmefällen, z. B. bei Begehren, die ausschließlich auf nicht-existente Vorschriften oder Umstände gestützt werden, kann eine ablehnende Entscheidung auf mangelndes Rechtsschutzbedürfnis gestützt werden.

- Gegebenenfalls ist zu prüfen, ob über das Begehren mittels eines **Verwaltungsakts** entschieden werden muss.

  Häufig werden Schreiben von Reichsbürgern bewusst als „Widerspruch“ bezeichnet, obwohl dies formal nicht vorgesehen ist. Dies dient lediglich dazu, einen Widerspruchsbescheid zu provozieren und – im Interesse einer weiteren Verfahrensverzögerung – weitere, an sich nicht bestehende Rechtswege für sich zu eröffnen. Soweit es rechtlich nicht vorgesehen ist, ist auf eine formale Bescheidung zu verzichten und formlos zu antworten.

  Gleiches gilt, wenn behördliche Aufforderungen zur Mitwirkung, Erklärung, Vorlage von Dokumenten, Nachweisen o. ä. oder auch Zahlungsaufforderungen abgelehnt oder verweigert werden.

- **Schriftwechsel** sollte auf das absolut notwendige Mindestmaß beschränkt sein.

  Eine inhaltliche Auseinandersetzung mit Argumenten, die auf die Nichtexistenz der Bundesrepublik Deutschland oder die Ungültigkeit von Gesetzen zielen, ist nicht angezeigt.

  Widersprüche oder Ähnliches, in denen die Rechtmäßigkeit der Bundesrepublik angezweifelt wird, sind schlicht als unbegründet zurückzuweisen.

  Auf Erklärungen oder Proklamationen muss nicht reagiert werden.

- Bei **Schriftverkehr** ist darauf zu achten, dass nur Namen und Anschrift der angesprochenen Person verwendet werden.

  Adressierungen und Anreden mit selbst verliehenen (Fantasie)Titeln oder Amtsbezeichnungen sind unbedingt zu vermeiden. Anderenfalls besteht die Gefahr, dass behördliche Schreiben wegen solcher Adressierungen oder Anreden von der Reichsbürgerszene als vermeintliche Anerkennung ihrer Position aufgefasst werden.

- Es sollte geprüft werden, ob im konkreten Fall fachrechtlich mit Konsequenzen reagiert werden kann.
  Dies betrifft insbesondere Fallkonstellationen, in denen auf Grund des anwendbaren Fachrechts **Zwangsmaßnahmen zur Durchsetzung staatlicher Interessen** ergriffen oder **Sanktionen bei Zuwiderhandlungen oder Verweigerungen** ausgesprochen werden können.

Beispiele:

- Eine Reichsbürgerin erkennt einen kommunalen Gebührenbescheid nicht an mit der Begründung, die Kommune sei nicht existent und sie müsse nach Reichsrecht keine Zahlungen leisten.

  Es besteht die Möglichkeit, ein Vollstreckungsverfahren zur Eintreibung der ausstehenden Forderung einzuleiten.

- Ein Reichsbürger verweigert die Zahlung von Kfz-Steuern.

  Es ist zu prüfen, ob das Fahrzeug wegen ausstehender Steuerschulden behördlich stillzulegen ist.

- Der Inhaber einer waffenrechtlichen Erlaubnis erklärt, die Rechtsordnung der Bundesrepublik gelte für ihn nicht, da er „lebendes Völkerrechtssubjekt“ sei.

Es besteht die Möglichkeit, die waffenrechtliche Zuverlässigkeit zu prüfen und die waffenrechtliche Erlaubnis ggf. zu widerrufen (§ 45 i. V. m. § 5 Abs. 1 bzw. Abs. 2 WaffG). Im Falle eines Widerrufs sind Waffen oder Munition dauerhaft unbrauchbar zu machen oder einem Berechtigten zu überlassen bzw. durch die zuständige Behörde sicherzustellen (§ 46 WaffG).

Einzelfallbezogen ist nach Maßgabe der WaffVwV auch zu prüfen, ob Verbote für den Erwerb und den Besitz erlaubnisfreier Waffen und Munition (§ 41 Abs. 1 WaffG) sowie Verbote für den Erwerb und Besitz erlaubnispflichtiger Waffen und Munition (§ 41 Abs. 2 WaffG) geboten sind.

Auf den **Runderlass des Ministeriums für Inneres und Sport** „Übermittlung von Informationen zu Reichsbürgern und Selbstverwaltern zwischen den Sicherheitsbehörden, der Polizei und der Verfassungsschutzbehörde, waffen- und sprengstoffrechtliche Zuverlässigkeit“ **vom 24. Mai 2017** (Az. 21.11-12002/32700, 21.31-12240) wird in diesem Zusammenhang ausdrücklich verwiesen.

4.2 Verfolgen von Ordnungswidrigkeiten/Straftaten

Über geeignete Maßnahmen zur Durchsetzung der Rechtsordnung hinaus kann konkretes Agieren der Reichsbürgerszene auch tatbestandlich als Ordnungswidrigkeit oder Straftat zu qualifizieren sein.

In diesen Fällen sind die zuständigen Fachbehörden bzw. die Polizei gehalten, Rechtsbrüche konsequent zu ahnden bzw. zu verfolgen und entsprechende Sanktions- oder Ermittlungsverfahren einzuleiten.

Beispiele:

- Ein Reichsbürger übersendet der Stadtverwaltung seinen zerschnittenen Personalausweis mit dem Hinweis, er sei „nicht Personal der BRD-GmbH“.

  Es kann ein Ordnungswidrigkeitsverfahren mit Bußgeldverhängung eingeleitet werden (§ 32 i.V.m. § 1 PAuswG).

  Es kann Anzeige wegen Sachbeschädigung (§ 303 StGB) erstattet werden.

- Im Rahmen einer Verkehrskontrolle fällt ein Fahrzeug auf, weil im Kfz-Kennzeichen eine schwarz-weiss-rote Reichsflagge eingefügt ist. Nach Aufforderung, die Fahrerlaubnis vorzulegen, zeigt die Fahrerin einen „Reichsführerschein“.

  Die Veränderung des Kennzeichens ist nicht zulässig. Es ist zu prüfen, ob ein Bußgeld verhängt werden kann, weil das Kennzeichen nicht den amtlichen Vorschriften entspricht. Gegebenenfalls kann nach den Umständen des Einzelfalls sogar ein strafbarer Kennzeichenmissbrauch (§ 22 StVG) vorliegen.

  Es ist zu prüfen, ob tatbestandlich eine Ordnungswidrigkeit (Fahren ohne Führerschein, §§ 75, 4 FEV) vorliegt oder der Straftatbestand des Fahrens ohne Fahrerlaubnis (§ 21 StVG) erfüllt ist.

- Ein Reichsbürger ist trotz Entzugs der waffenrechtlichen Erlaubnis im Besitz erlaubnispflichtiger Waffen und weigert sich, diese unbrauchbar zum machen oder abzugeben.

Illegaler Waffenbesitz ist gem. §§ 51,52 WaffG strafbar. Es ist Anzeige zu erstatten bzw. ein Strafverfahren einzuleiten.

4.3 Sammeln und Auswerten von Informationen

Aufgabe der Verfassungsschutzbehörde gem. § 4 Abs. 1 Nr. 1 VerfSchG-LSA ist das Sammeln und Auswerten von Informationen, insbesondere von sach- und personenbezogenen Auskünften, Nachrichten und Unterlagen über Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind.

Sie darf gemäß § 7 Abs. 1 VerfSchG-LSA die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Informationen einschließlich personenbezogener Daten erheben, verarbeiten und nutzen, soweit nicht die anzuwendenden datenschutzrechtlichen Reglungen dem entgegenstehen.

Dazu kann sie offen zugängliche Informationen nutzen und auch Hinweise entgegennehmen.

Unter den Voraussetzungen des § 8 VerfSchG-LSA darf sie Informationen einschließlich personenbezogener Daten auch mit nachrichtendienstlichen Mitteln erheben.

Die Verfassungsschutzbehörde kann unter Berücksichtigung der in § 17 Abs. 3 VerfSchG-LSA normierten Voraussetzungen die Staatsanwaltschaften, die Polizei und andere Behörden ersuchen, ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Informationen einschließlich personenbezogener Daten zu übermitteln.

Das Ministerium für Inneres und Sport als Verfassungsschutzbehörde hat mit Schreiben vom 12. Mai 2017 ein entsprechendes Ersuchen an die obersten Landesbehörden gerichtet, Erkenntnisse zu Personen oder Personengruppen aus der Reichsbürgerszene an die Verfassungsschutzbehörde Sachsen-Anhalt zu übermitteln.
Die obersten Landesbehörden einschließlich deren nachgeordneter Behörden und Einrichtungen werden darum gebeten, soweit im jeweiligen Zuständigkeitsbereich Erkenntnisse zu Personen oder Personengruppen aus der Reichsbürgerszene vorhanden sind, entsprechende Informationen einschließlich personenbezogener Daten an die Verfassungsschutzbehörde Sachsen-Anhalt zu übermitteln. Dabei handelt es sich um eine fortlaufende Berichtspflicht, die nicht an einen bestimmten Zeitraum gebunden ist.

Ziele des Sammelns und Auswertens von Informationen sind es, typische Erscheinungsformen, tragende Argumentationsmuster, signifikante Akteure und organisatorische Zusammenhänge der Reichsbürgerszene genauer zu erfassen und einzugrenzen. Damit soll sowohl eine quantitative als auch eine qualitative Bewertung der Reichsbürgerszene vorgenommen werden.

Die Beobachtungsergebnisse werden vom Verfassungsschutz ausgewertet und bewertet und finden fortlaufend Eingang in Bundes- und Landeslagebilder.

Diese bilden die Grundlage für ein sachgerechtes Agieren von Sicherheits-, Strafverfolgungs- und sonstigen Fachbehörden. Diese sollen damit in die Lage versetzt werden, rechtzeitig erforderliche Maßnahmen ergreifen zu können.

Darüber hinaus sind die Beobachtungsergebnisse und Bewertungen des Verfassungsschutzes die Basis für die Erfüllung der gesetzlichen Berichtspflichten des Verfassungsschutzes (§§ 1 Abs. 2, 15 Abs. 1 VerfSchG-LSA) und die Unterrichtung der Öffentlichkeit, z. B. im Rahmen des jährlich erscheinenden Verfassungsschutzberichts.

4.4 Informieren und Sensibilisieren

Mit ihrer Öffentlichkeitsarbeit unterstützt die Verfassungsschutzbehörde die geistig-politische Auseinandersetzung mit extremistischem und terroristischem Gedankengut und dient damit dem Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland.
Regierung und Parlament, aber auch Bürgerinnen und Bürger, werden so über Aktivitäten und Absichten verfassungsfeindlicher Organisationen informiert.

Die Extremismusprävention ist seit Jahren ein fester Bestandteil der Arbeit des Verfassungsschutzes Sachsen-Anhalt. Die Verfassungsschutzbehörde informiert Landtag, Landesregierung, Gerichte, Staatsanwaltschaften, Kommunen und weitere Behörden, um frühzeitig vor Gefahren für die freiheitliche demokratische Grundordnung zu warnen. Der Verfassungsschutz steht somit allen Menschen im Land als Informationsdienstleister zur Verfügung.

5 Ihre Mithilfe und unsere Unterstützung

5.1 Übermitteln von Hinweisen und Informationen

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben ist die Verfassungsschutzbehörde auch auf die Mithilfe Dritter angewiesen.
Um sie beim Gewinnen und Bewerten von Erkenntnissen zu unterstützen, sollten ihr Informationen zu bekannt gewordenen verfassungsfeindlichen Bestrebungen und Aktivitäten von Angehörigen der Reichsbürgerszene oder Hinweise auf mutmaßliche Aktivitäten von „Reichsregierungen“, „Reichsbürgern“ und „Selbstverwaltern“ übermittelt werden.

Eingehende Informationen und Hinweise werden sorgfältig geprüft und fließen ggf. in die Bewertung ein, soweit eine tatsächliche Zuordnung zum Phänomenbereich der Reichsbürgerszene gegeben ist.

Gem. § 17 Abs. 7 VerfSchG-LSA hat die Verfassungsschutzbehörde übermittelte Informationen eigenständig zu bewerten.
Sie nimmt daher grundsätzlich nicht öffentlich zu konkreten Einzelpersonen Stellung und teilt keine Details zu einzelnen Beobachtungsobjekten mit.

Alle Bürgerinnen und Bürger, die von derartigen Sachverhalten Kenntnis haben, werden gebeten, ihr Wissen im Interesse unserer freiheitlichen demokratischen Grundordnung und ihrer eigenen Sicherheit an die Verfassungsschutzbehörde weiterzugeben.

Für Behörden und andere öffentliche Stellen legen die Regelungen der §§ 17 und 17a VerfSchG-LSA fest, in welchen Fällen, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Rahmen andere Informationen und Hinweise einschließlich personenbezogener Daten an die Verfassungsschutzbehörde übermitteln können bzw. müssen.

Die Vorschriften stellen datenschutzrechtlich zulässige Zweckbestimmungen und Übermittlungsbefugnisse im vorrangigen öffentlichen Interesse dar, die insoweit die fachrechtlichen Grundnormen ergänzen und den Übermittlungsrahmen im Interesse der Aufgabenerledigung der Verfassungsschutzbehörde erweitern. Die durch die übermittelnden Stellen zu beachtenden Rechtsvorschriften des eigenen Fachrechts stehen einer Übermittlung personenbezogener Daten auf der Grundlage des VerfSchG-LSA nicht entgegen.

Behörden und Öffentliche Stellen unterrichten gem. § 17 Abs. 1 und 2 VerfSchG-LSA den Verfassungsschutz über ihnen bekannt gewordene Tatsachen, die verfassungsfeindliche Bestrebungen von „Reichsbürgern“ und „Selbstverwaltern“ darstellen.

Behörden und Öffentliche Stellen können aus eigener Intention die Verfassungsschutzbehörde über Ereignisse und Vorkommnisse sowie tatsächliche Anhaltspunkte in Kenntnis setzen, die aus ihrer Sicht einen möglichen Bezug zur Reichsbürgerszene erkennen lassen.

Eine **Pflicht** zur Übermittlung besteht gem. § 17 Abs. 1 VerfSchG-LSA bei schwerwiegenden Gefahren. Nach dieser Vorschrift unterrichten Behörden und Öffentliche Stellen **von sich aus** die Verfassungsschutzbehörde über ihnen bekannt gewordene Tatsachen, die Bestrebungen erkennen lassen, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen gegen die in § 4 Abs. 1 Nrn. 1, 4 und 5 VerfSchG-LSA genannten Schutzgüter gerichtet sind.

Darüber hinaus kann die Verfassungsschutzbehörde gem. § 17 Abs. 3 VerfSchG-LSA Übermittlungsersuchen an andere Behörden richten – z. B. zur weiteren Konkretisierung oder Aufklärung von erhaltenen Hinweisen.
Siehe z. B. das oben unter 4.3 genannte Schreiben des Ministeriums für Inneres und Sport vom 12. Mai 2017 an die obersten Landesbehörden.

Materialien mit rechtsextremistischen Inhalten sollten dem Verfassungsschutz ebenfalls zur Prüfung und Bewertung übermittelt werden.

5.2 Präventions- und Beratungsangebote

Der Verfassungsschutz ist gerne bereit, Sie mit folgenden Angeboten zu unterstützen:

- Wir beraten zur Bewertung möglicher Hinweise.
- Wir überprüfen Dokumente, Schriftstücke oder Internetinhalte, bei denen der Verdacht besteht, dass sie extremistische Inhalte haben.
- Wir halten Vorträge über die Lage und die Entwicklung der Reichsbürgerszene in Sachen-Anhalt.

Hinweise und Informationen sowie Anfragen zu Vorträgen oder Prüfbitten nehmen wir gerne entgegen.

Ministerium für Inneres und Sport
des Landes Sachsen-Anhalt
Nachtweide 82
39124 Magdeburg
0391 567-3900
verfassungsschutz@mi.sachsen-anhalt.de

Alle eingehenden Angaben und Hinweise werden vertraulich behandelt.

6 Weiterführende Informationen

Weitere Informationsmaterialien des Verfassungsschutzes Sachsen-Anhalt zur Reichsbürgerszene finden Sie im Internet unter der Adresse

http://www.mi.sachsen-anhalt.de/verfassungsschutz/

Insbesondere weisen wir auf folgende Dokumente hin, die dort zum Download bereit stehen:

- Infoflyer
  „Reichsbürger in Sachsen-Anhalt – Was ist zu tun?“
  Dezember 2016

- Tagungsbroschüre
  Fachtagung „Reichsbürger – Sonderlinge oder Teil der rechtsextremen Bewegung?“
  Oktober 2014

Der aktuelle Verfassungsschutzbericht steht dort ebenfalls zum Download bereit:

http://www.mi.sachsen-anhalt.de/verfassungsschutz/verfassungsschutzberichte-zum-downloaden/

Ebenso verfügbar sind weitere Broschüren und Flyer zu Einzelthemen des Verfassungsschutzes (z. B. zu Kennzeichen und Symbolen des Rechtsextremismus):

http://www.mi.sachsen-anhalt.de/verfassungsschutz/informationen/

Übersichten zu einschlägiger Rechtsprechung können Sie den folgenden Aufsätzen entnehmen, die in der Zeitschrift „Landes- und Kommunalverwaltung“ (LKV) erschienen sind:

Christa Caspar/Reinhard Neubauer

Durchs wilde Absurdistan –
oder: Wie „Reichsbürger“ den Fortbestand des Deutschen Reiches beweisen wollen
LKV 2012, 529

Christa Caspar/Reinhard Neubauer

„Ich mach‘ mir die Welt, wie sie mir gefällt“ –
„Reichsbürger“ in der real existierenden Bundesrepublik Deutschland
LKV 2017, 1

Für weiterführende Informationen und Aufsätze zur Reichsbürgerszene weisen wir auch auf das einschlägige Handbuch des Brandenburgischen Instituts für Gemeinwesenberatung hin:

Dirk Wilking (Hg.)

„Reichsbürger“ – Ein Handbuch
Demos – Brandenburgisches Institut für Gemeinwesenberatung
3. Auflage 2017

Bildnachweis

S. 7:
Screenshots aus Internetauftritten der Reichsbürgerszene, abgerufen am 30.11.2017*

S.8:
Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt

S. 9 oben:
Screenshot aus einem Internetauftritt der Reichsbürgerszene, abgerufen am 30.11.2017*

S. 9 unten:
Wikimedia commons, abgerufen am 30.11.2017

S. 10 oben:
Screenshot aus einem Internetauftritt der Reichsbürgerszene, abgerufen am 14.10.2015 (nicht mehr online)*

S. 10 unten:
Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt

S. 13:
Screenshot aus einem Internetauftritt der Reichsbürgerszene, abgerufen am 30.11.2017*

S. 14:
Screenshot aus einem Internetauftritt der Reichsbürgerszene, abgerufen am 30.11.2017*

S. 15:
Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt

S. 19:
Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt

S. 21:
Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt

S. 22:
Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt

S. 25:
Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt

S. 26:
Screenshots aus Internetauftritten der Reichsbürgerszene, abgerufen am 30.11.2017*

S. 27:
Screenshot aus einem Internetauftritt der Reichsbürgerszene, abgerufen am 30.11.2017*

* Die URL-Adressen liegen hier dokumentiert vor.

Hinweis

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Ministeriums für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt herausgegeben.
Sie darf weder von Parteien noch von Wahlbewerberinnen und Wahlbewerbern oder Wahlhelferinnen und Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für die Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen sowie für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments.
Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung.

Eine Verwendung dieser Druckschrift von Parteien oder sie unterstützenden Organisationen ausschließlich zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder bleibt hiervon unberührt.

Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme des Ministeriums für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.